

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für den ökologischen und
solidarischen Wandel

1. -----IND- 2020 0425 F-- DE- ----- 20200709 --- --- PROJET

Erlass vom zur Anwendung von Artikel R. 313-32-1 des Straßenverkehrsgesetzbuchs in Bezug auf die Kennzeichnung zum Hinweis auf tote Winkel bei Schwerfahrzeugen.

NOR-Nr.:

Betroffene Zielgruppen: *Fahrzeugführer, Eigentümer von Schwerfahrzeugen, gefährdete Verkehrsteilnehmer (insbesondere Radfahrer, Fußgänger, Benutzer von motorisierten Fahrzeugen zur individuellen Fortbewegung), Aufsichtsbehörden.*

Gegenstand: *Festlegung der Bedingungen für die Anbringung sowie des Musters der Kennzeichnung zum Hinweis auf tote Winkel*

Inkrafttreten: *Der vorliegende Erlass tritt am 1. [Januar] 2021 in Kraft.*

Hinweis: *Der vorliegende Erlass wird in Anwendung des Dekrets Nr. XX vom XX über die Kennzeichnung zum Hinweis auf tote Winkel bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen erlassen. In dem Erlass werden die Bedingungen für die Anbringung sowie das Muster der Kennzeichnung zum Hinweis auf tote Winkel für diese Fahrzeuge festgelegt.*

Verweise: *Der vorliegende Erlass kann auf der Website von Légifrance eingesehen werden (<http://www.legifrance.gouv.fr>).*

**Die Ministerin für den ökologischen und solidarischen Wandel und der Minister des
Innern,**

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in Verbindung mit der an die Europäische Kommission übermittelten Notifizierung Nr. vom

gestützt auf das Straßenverkehrsgesetzbuch, insbesondere auf Artikel L. 313-1, R. 311-1 und R. 313-32-1;

erlassen Folgendes:

Artikel 1

Fahrzeuge gemäß Artikel R. 313-32-1 des Straßenverkehrsgesetzbuchs werden mit einer Kennzeichnung zum Hinweis auf tote Winkel gemäß dem im Anhang zu dem vorliegenden Erlass angegebenen Muster ausgestattet.

Die Kennzeichnungen können durch Aufkleben oder Anieten oder durch eine andere Befestigungsweise an dem Fahrzeug angebracht werden oder auf die Karosserie lackiert oder aufgemalt werden.

Fahrzeuge, die an den Seiten und am Heck mit einer Vorrichtung ausgerüstet sind, mit der in Anwendung der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf das Vorhandensein von toten Winkeln hingewiesen wird, gelten als konform mit den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

Artikel 2

Kraftfahrzeuge und Anhänger werden mit einer Kennzeichnung am Heck, rechts von der Längsmittlebene und in einer Höhe zwischen 0,90 m und 1,50 m über dem Boden, versehen und

- im Fall von Kraftfahrzeugen: mit einer Kennzeichnung an der linken und rechten Fahrzeugseite, die sich von der Front gemessen innerhalb des ersten Fahrzeugmeters, jedoch nicht auf den Glasflächen, und in einer Höhe zwischen 0,90 m und 1,50 m über dem Boden befindet;
- im Fall von Sattelaufliegern gemäß Artikel R. 311-1 Ziffer 3.6 des Straßenverkehrsgesetzbuchs: mit einer Kennzeichnung an der linken und rechten Seite, die sich innerhalb des ersten Meters hinter dem Sattelzapfen des Fahrzeugs und in einer Höhe zwischen 0,90 m und 1,50 m über dem Boden befindet;
- im Fall von Anhängern gemäß Artikel R. 311-1 Ziffer 3.5 des Straßenverkehrsgesetzbuchs: mit einer Kennzeichnung an der linken und rechten Seite, die sich von der Front gemessen innerhalb des ersten Meters der Karosserie und in einer Höhe zwischen 0,90 m und 1,50 m über dem Boden befindet.

Die Kennzeichnung wird so angebracht, dass sie unter allen Umständen sichtbar ist und dass die Sichtbarkeit der vorgeschriebenen Schilder und Kennzeichen des Fahrzeugs, die Sichtbarkeit der verschiedenen Lichter und Signaleinrichtungen sowie das Sichtfeld des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 3

Autobusse und Gelenkbusse gemäß Artikel R. 311-1 Ziffer 1.8 des Straßenverkehrsgesetzbuchs sind auf jedem Abschnitt des Gelenkfahrzeugs mit Kennzeichnungen zum Hinweis auf tote Winkel versehen.

Diese Kennzeichnungen sind an der linken und rechten Seite, von der Front gemessen innerhalb des ersten Meters jedes Abschnitts, jedoch nicht auf den Glasflächen, und in einer Höhe zwischen 0,90 m und 1,50 m über dem Boden angebracht.

Artikel 4

In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gilt Folgendes:

Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen es nachweislich technisch nicht möglich ist, die Vorschriften in Bezug auf die Höhe der Kennzeichnungen über dem Boden einzuhalten, werden mit Kennzeichnungen ausgestattet, die so nahe wie möglich an der in den Artikeln 2 und 3 des vorliegenden Erlasses vorgeschriebenen Höhe und innerhalb der Grenze von 2,10 m angebracht sind.

An Fahrzeugen, die mit Direktsichtsystemen im unteren Bereich der Türen oder mit Glastüren ausgestattet sind, werden die Kennzeichnungen in einem Abstand von der Fahrzeugfront angebracht, der so nahe wie möglich an dem in den Artikeln 2 und 3 des vorliegenden Erlasses vorgeschriebenen Abstand und innerhalb einer Grenze von 3 m liegt.

Die Positionierungskriterien für die Heckkennzeichnungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen diese technisch nicht realisierbar sind. Dies ist insbesondere bei Containerfahrzeugen, Autotransportern, Zugmaschinen für Sattelaufleger, Tankfahrzeugen, Pritschenfahrzeugen, Armen von Muldenkippern, Dollys der Fall. Diese Fahrzeuge tragen die Kennzeichnung am Heck an einer mit ihren technischen Eigenschaften vereinbaren Stelle.

Die Positionierungskriterien für die Kennzeichnungen an den Seiten gelten nicht für Anhänger, bei denen diese technisch nicht realisierbar sind. Diese Fahrzeuge tragen die Kennzeichnungen an den Seiten an einer mit ihren technischen Eigenschaften vereinbaren Stelle.

Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen die Anbringung nachweislich strukturell nicht möglich ist, sind von der Anbringung der Kennzeichnungen an den Seiten und/oder am Heck befreit.

Artikel 5

Der vorliegende Erlass tritt am 1. [Januar] 2021 in Kraft.

Artikel 6

Der Generaldirektor für Energie und Klima und der Generaldirektor für Infrastruktur, Transport und Meer beim Ministerium für den ökologischen und solidarischen Wandel sowie der Delegierte für Verkehrssicherheit beim Ministerium des Innern werden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt, der im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am

Die Ministerin für den ökologischen und solidarischen Wandel,

Im Auftrag der Ministerin:

Der Generaldirektor für Energie und Klima

L. MICHEL

Der Generaldirektor für Infrastruktur, Transport und Meer

M. PAPINUTTI

Der Minister des Innern,

Im Auftrag des Ministers:

Der Delegierte für Verkehrssicherheit

M. GAUTIER-MELLERAY

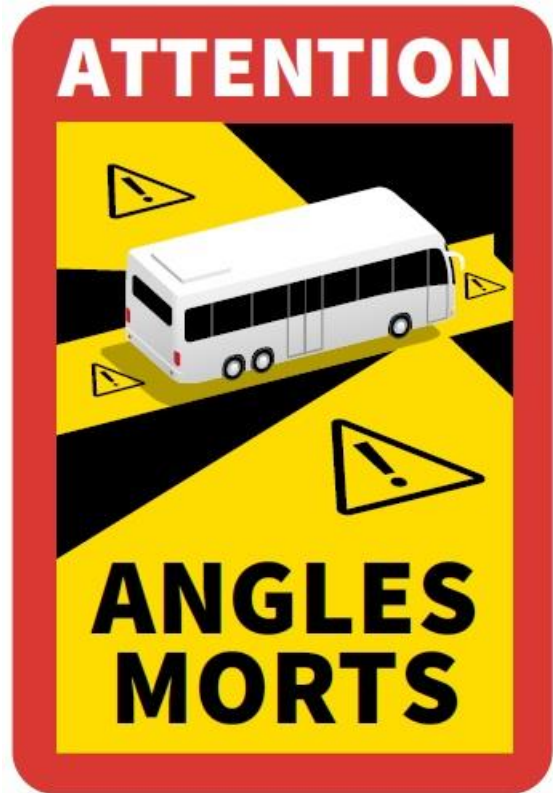
ANHANG

MUSTER DER KENNZEICHNUNG ZUM HINWEIS AUF TOTE WINKEL

Reale Abmessungen: Höhe: 25 cm, Breite: 17 cm



oder



ATTENTION	ACHTUNG
ANGLES MORTS	TOTE WINKEL

Farbpräferenzen:

RAL

- LEUCHTROT 3024
- RAPSGELB 1021
- CURRYGELB 1027
- HELLROTORANGE 2008
- TIEFSCHWARZ 9005

PANTONE

- ROT 185
- GELB 012
- DUNKELGELB 3975
- ORANGE 716
- NEUTRALSCHWARZ